

Nordsee-Befahrensverordnung (NordSBefV) kompakt

Allgemeines Schutzgebiet (ASG, früher Zone I)

Erlaubt: Befahrung uneingeschränkt, Betreten des Watts an den ausgewiesenen Trittsteinen mit einem Durchmesser von 400m, also einem Radius von 200m um den Koordinatenpunkt (Ausnahmen siehe Liste). Weitere Ausnahmen s.u.

Verboten: **Betreten des Watts.**

Besonderes Schutzgebiet (BSG, früher VSG/RSG)

Erlaubt: Befahrung außerhalb der Schutzzeiten, Befahrung in den ausgewiesenen Schutzgebiets-Wasserwanderwegen und Schutzgebiets-Routen mit einer Breite von 250m, also 125m zu jeder Seite der Koordinatenlinie. Betretung an den Trittsteinen. Weitere Ausnahmen s.u.

Verboten: **Befahrung innerhalb der Schutzzeiten (bei BSG ohne Angabe einer Schutzzeit Befahrung ganzjährig verboten), Betreten des Watts ganzjährig.**

Betonnte/beprickte Fahrwasser: Befahrung überall und jederzeit erlaubt.

Ausnahmen und Befreiungen nach § 6

(5) Das Verlassen eines Wasserfahrzeugs in Allgemeinen Schutzgebieten und in Besonderen Schutzgebieten ist zum Zwecke des Befahrens nur dann erlaubt, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit und Ausstattung des Wasserfahrzeugs dringend geboten ist.

(Interpretation: Anlassbezogen möglichst kurze, notwendige bzw. unvermeidbare und gut begründete Pause ja, "Sandbank-Picknick" nein!)

Ausnahmen und Befreiungen nach § 8

(1) Die Verbote nach § 6 Absatz 3 Satz 1 gelten nicht für das Befahren ...

6. bei Seenot oder zur Vermeidung sonstiger Gefahren für Leib und Leben.

(Interpretation: Klar, Not kennt kein Gebot.)

Möglichkeit der Beantragung weiterer Befreiungen nach § 8

(3) Sofern dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Benehmen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiungen von den Verboten des § 6 Absatz 1 bis 3 oder des § 7 erteilen, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten und unzumutbaren Härte führen würde.

(Anmerkung: Diesbezügliche Anliegen bitte an Wolfhard Baader unter kuestengewasser@freizeit-kanu.de)

Übersichtliche Liste der Trittsteine und Routen erstellt von Steffen Wagner:

https://www.kanu-bremen.de/images/revier/NordSBefV_Apr._23_Trittsteine_u._Routen_SW.pdf

Link zur Verordnung inkl. Downloadmöglichkeit der groben Übersichtskarten:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/113/VO>

Allgemeines:

Die Verordnung ist seit Ende April 2023 in Kraft. Übertretungen können ab sofort als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Schutzgebietsgrenzen werden voraussichtlich ab April/Mai 2024 in den amtlichen Seekarten erscheinen. Die Befreiungen (Trittsteine, Wasserwanderwege, Routen) werden nicht in den Karten erscheinen. Die Koordinaten können Steffens Liste oder der Verordnung direkt entnommen werden. An der Digitalisierung der BSG-Koordinaten arbeiten wir und reichen diese nach.